

EHEMALIGE PFADI UNSPUNNE

STATUTEN

I. Rechtliche Stellung

Art. 1

Die Ehemaligen Pfadi Unspunne ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich in Interlaken.

Art. 2

Die Ehemaligen Pfadi Unspunne ist Mitglied der Ehemaligen Pfadi Schweiz.

Art. 3

Für die Verbindlichkeiten der Ehemaligen Pfadi Unspunne haftet nur dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Zweck und Tätigkeit

Art. 4

Der Zweck der Ehemaligen Pfadi Unspunne besteht im Zusammenschluss von ehemaligen Pfadfinderinnen und Pfadfinder, die

- a) sich weiterhin zum Pfadigesetz und dem von ihnen abgelegten Versprechen bekennen und deren Geist in ihrer Lebens- und Arbeitsgemeinschaft zu verwirklichen trachten,
- b) die Pfadibewegung unterstützen und
- c) sich für die von den Ehemaligen Pfadi Unspunne gestellten Aufgaben nach besten Kräften einsetzen.

Die Mitglieder können noch als Führerinnen oder Führer aktiv sein.

Es können auch Personen aufgenommen werden, die der Pfadibewegung nicht angehört haben, aber gewillt sind, die gleichen Verpflichtungen zu übernehmen.

Art. 5

Die Tätigkeit der Ehemaligen Pfadi Unspunne ist darauf ausgerichtet, seinen Mitgliedern bei der Verwirklichung der in Art. 4 genannten Ziele zu helfen und Werke zu unterstützen oder neu zu gründen, die der Pfadibewegung und der Jugend allgemein dienen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft wird durch die Zustimmung des Vorstandes der Ehemaligen Pfadi Unspunne und die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand der Ehemaligen Pfadi Unspunne zu melden und wird auf Ende des laufenden Jahres rechtsgültig. Der Ausschluss, wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages erfolgt nach drei Mahnungen durch den Vorstand. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Sonstige Ausschlüsse werden durch die Mitgliederversammlung nach Antrag des Vorstandes ohne Grundangabe ausgesprochen. Er tritt sofort in Kraft.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe der Ehemaligen Pfadi Unspunne sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle Jahre als Hauptversammlung zusammen. Die Mitglieder werden mindestens einen Monat vorher dazu eingeladen, unter Angabe der Traktanden.

Die Pfadiabteilung Unspunne wird eingeladen, sich an der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten/in,
- b. die Abnahme der Jahresrechnung,
- c. die Wahl eines Vertreters/in in den Abteilungsrat der Pfadiabteilung Unspunne,
- d. Wahlvorschlag für die Vertretung in dem Abteilungskomitee der Pfadiabteilung Unspunne,
- e. die Ernennung der Rechnungsrevisoren,
- f. die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- g. Statutenänderungen,
- h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 11

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage zum voraus erfolgen, unter Angabe der Traktanden.

Statutenänderungen und die Auflösung der Ehemaligen Pfadi Unspunne sind jedoch mindestens einen Monat im Voraus anzukündigen.

Art. 12

Der Präsident und der Vizepräsident werden auf zwei Jahre gewählt. Vakanzen während der Amtsdauer werden für den Rest derselben durch den Vorstand besetzt.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten,
- b. fünf (5) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Wahlvorschläge sind dem Präsidenten spätestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Sie werden der Traktandenliste beigelegt.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14

Der Vorstand vertritt die Ehemaligen Pfadi Unspunne, organisiert ihre Tätigkeit, ergreift alle für ihren guten Gang erforderlichen Massnahmen.

Er beschliesst Ausschlüsse.

Er nimmt Mitglieder auf.

Er schlägt Ehrenmitglieder zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vor.

V. Finanzen

Art. 15

Die Einkünfte der Ehemaligen Pfadi Unspunne sind:

- a. die Beiträge der Mitglieder,
- b. Geschenke und Vergabungen,
- c. Einnahmen durch Finanzaktionen für bestimmte Zwecke.

Art. 16

Der Mitgliederbeitrag für einzelne Personen und Ehepaare wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 17

Anträge über die Verwendung der Beiträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Der Vorstand ist ermächtigt über Fr. 1'000.00 zu verfügen.

Art. 18

Änderungen der vorliegenden Statuten können jederzeit durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die entsprechenden Anträge müssen der Traktandenliste beiliegen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder. Für die Änderung von Art. 19 (Auflösung) gelten die Bestimmungen jenes Artikels.

Art. 19

Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufener ausserordentlicher Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der Anwesenden beschlossen werden.

Der Aktivsaldo wird nach Auflösung aller Verbindlichkeiten der Pfadiabteilung Unspunne oder bei deren Fehlen der Gemeinde Interlaken zur Verwaltung überwiesen bis sich eine neue Pfadiabteilung Unspunne oder eine Ehemalige Pfadi Unspunne organisiert hat.

Art. 20

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 1993 genehmigt und treten mit dem folgenden Tag in Kraft.

Sie ersetzen jene der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 1968.

3800 Interlaken, 22. Oktober 1993

Der Präsident:

sig.

Urs Glutz / Fink

Die Sekretärin:

sig.

Therese Hug-Walpen / Dohle